



BUND • c/o Michael Süßer • Lützowstr. 31 • 40476 Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Flöck
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.**
Kreisgruppe Düsseldorf
c/o Michael Süßer
Lützowstraße 31
40476 Düsseldorf

☎ 02 11 / 9 96 13 72
info@bund-duesseldorf.de

Ihr Zeichen
54.401.19 Rheinbogen

Ihr Schreiben vom
19.5.2016

Unser Zeichen
D 76-05.16 WA

Datum
8.7.2016

Planfeststellungsverfahren Deichsanierung Himmelgeister Rheinbogen

Sehr geehrte Frau Flöck,

im Namen und mit Vollmacht des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband NRW nehme ich zu o.g. Planvorhaben wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

- Der BUND erkennt die Notwendigkeit der Verbesserung des Hochwasserschutzes im Himmelgeister Rheinbogen an.
- Der BUND lehnt die vorgelegte Planungs-Variante ab und fordert die Rückverlegung des Deichs im Himmelgeister Rheinbogen mit dem Ziel einer nachhaltigen Verbesserung des Hochwasserschutzes weit über das lokale Deichhinterland hinaus.
- Die Sanierung auf bestehender Trasse widerspricht den verbindlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und ist daher nicht genehmigungsfähig.
- Der BUND fordert eine vollständige Neuplanung der Hochwasserschutzmaßnahme mit Rückverlegung des Deichs zur Schaffung von zusätzlichen Überschwemmungsflächen.
- Die vorgelegten Unterlagen sind darüber hinaus aufgrund zahlreicher erheblicher Mängel vollumfänglich zu überarbeiten und der Öffentlichkeit erneut vorzulegen.

Vorbemerkung

Der BUND erkennt die Notwendigkeit der Verbesserung des lokalen Hochwasserschutzes im Bereich Himmelgeist an. Maßgeblich für den Hochwasserschutz ist das Wasserhaushaltsgesetz, hier insbesondere §77 WHG: „Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt

werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.“ Hieraus ist ein gesetzliches Deichrückverlegungs-Gebot abzuleiten.

Variantenprüfung UVS

Die Variantenprüfung in der UVS kommt zum Ergebnis, dass die mit der Planung vorgelegte Variante 1 (Sanierung des Deichs auf der vorhandenen Trasse) die ökologisch ungünstigste Variante darstellt. Die Sanierung des Deichs in der vorhandenen Trasse wurde laut Antragsunterlagen entgegen der Ergebnisse der UVS aus Wirtschaftlichkeitserwägungen gewählt. Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar. In der Studie „Kosten-Nutzen-Analyse von Hochwasserschutzmaßnahmen“ (UBA Texte 31/08) untersuchte das Umweltbundesamt unter anderem die Rückverlegung des Deichs im Monheimer Rheinbogen. Der Nutzen der Maßnahme, der sich aus Hochwasserschutz, Erhöhung der Artenvielfalt und Verbesserung der Erholung ergibt, summiert sich auf einen Gesamtnutzen von 75,9 Mio. Euro bei Kosten in Höhe von 38,8 Mio. Euro. Wäre der Deich im Bestand saniert worden, hätte den Kosten von 10 Mio. Euro (Deicherhöhung ohne Sanierung) nur ein Nutzen von 2,4 Mio. Euro gegenüber gestanden. Aufgrund der räumlichen Nähe der Maßnahme zum Himmelgeister Rheinbogen dürften die Kosten-Nutzen-Verhältnisse für die beantragte Planung vergleichbar sein.

Der BUND spricht sich daher ausdrücklich gegen die gewählte Variante 1 – Sanierung auf bestehender Trasse – aus und fordert im Sinne des ökologischen Hochwasserschutzes die Umsetzung der ursprünglich geplanten Deichrückverlegung mit der Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum. In die Variantenwahl ist eine umfängliche Kosten-Nutzen-Analyse einzubeziehen.

Wasserrahmenrichtlinie

Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie wurden in der Genehmigungsplanung an keiner Stelle berücksichtigt. Gemäß dem EuGH Urteil Rs. C-461/13 sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie auch für einzelne Projekte (hier: Deichsanierung) verbindlich. Mitgliedsstaaten müssen jedes Vorhaben untersagen, das die Erreichung eines guten Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials gefährdet. Im Umsetzungsfahrplan für den Rhein-Hauptlauf ist die Rückverlegung des Deichs im Himmelgeister Rheinbogen als Maßnahme Nr. HA-04-04.8 aufgeführt. Der Rhein-Hauptlauf weist im Betrachtungsgebiet der WRRL und damit auch im Untersuchungsgebiet erhebliche hydromorphologische Defizite auf, die vor allem durch den Ausbau für die Binnenschifffahrt und den Hochwasserschutz hervorgerufen werden. Aufgrund des Zustands des Rheins sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich, um das von der WRRL verbindlich vorgegebene Ziel eines guten ökologischen Potenzials zu erreichen. Angesichts der bestehenden hohen Siedlungsdichte am Rhein und der damit einhergehenden geringen Flächenverfügbarkeit sind Maßnahmen zur Auenentwicklung überall dort sinnvoll und erforderlich, wo es noch umfangreiche Potenziale für Habitatverbesserungen gibt. Auf Düsseldorfer Stadtgebiet gehört der Himmelgeister Rheinbogen zu den wenigen Flächen, auf denen großflächige Maßnahmen noch möglich sind. Ein Verzicht auf die Deichrückverlegung im Himmelgeister Rheinbogen würde die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials gefährden und ist daher aus Sicht des BUND mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie nicht vereinbar und damit auch nicht genehmigungsfähig.

Aktualität der Bestandserhebungen

Sämtliche Bestandsdaten der Genehmigungsplanung sind veraltet. Die UVS beruht auf einer Vegetationskartierung aus dem Jahr 1997, die anhand der Vegetationskartierung von 2009 geringfügig angepasst wurde. Der LBP beruht auf einer Biotopkartierung vom Mai/Juni 2009 sowie einer Vegetationskartierung vom Mai/Juni und August 2009. Die Faunistischen Untersuchungen stammen vom März bis Oktober 2009, dabei wurde nur der Deich mit seiner Umgebung bearbeitet, Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen waren zum damaligen Zeitpunkt noch nicht ausgearbeitet und konnten daher nicht mit untersucht werden.

In den Jahren 2014 und 2015 fanden zwei eintägige Begehungen zur Überprüfung der Aktualität der Bestandserhebungen aus 2009 statt: Am 31. Oktober 2014 wurde überprüft, ob sich landschaftliche Veränderungen ergeben haben, die eine Neukartierung erfordern würden. Am 10. April 2015 wurde der gesamte Untersuchungsraum – jetzt inklusive der Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen – einmalig begangen, um die faunistischen Daten zu aktualisieren.

Die Begehungen im Spätherbst 2014 und im frühen Frühjahr 2015 waren vom Zeitpunkt und Umfang ungeeignet, um die veralteten Bestandsdaten zu aktualisieren. Dies lässt sich anhand folgender Aspekte belegen:

Die Abfrage aus dem Biotopkataster für den LBP stammt aus dem Jahr 2009. Das Biotopkataster des LANUV wurde allerdings im Rahmen mehrerer Kartierungen in den Jahren 2011 und 2014 aktualisiert und ergänzt. Daraus geht z.B. hervor, dass der als BT-4806-0105-2014 kartierte nördliche Abschnitt des Mickeldeichs (Station 2+250 bis 2+360) wesentlich artenreicher ist, als im LBP (S. 32) beschrieben. Im LBP ist der Bereich als Biotoptyp Fettwiese auf Deich (EA0/HE0) ausgewiesen (4 Wertpunkte). Laut Biotopkataster wurde dort der FFH-Lebensraumtyp 6510 mit > 8 Kennarten kartiert (7 Wertpunkte). Der aktuelle Zustand der Fläche wurde bei den Begehungen 2014/2015 nicht korrekt erfasst bzw. erkannt.

Am Südende des Mickeldeichs befindet sich ein Bestand des Orientalischen Zackenschötchens, der sich seit einigen Jahren vermehrt. Er ist weder in der Bestands- noch in der Maßnahmenkarte verzeichnet.

Für den Bereich um die NATO Rampe und darüber hinaus an vielen weiteren Stellen am Rheinufer und auch in sonnigen, vegetationsarmen Waldsaumbereichen liegen Nachweise der Zauneidechse vor. Es ist davon auszugehen, dass ein Verbund mit der Teilpopulation im Hafen Reisholz existiert. Die Aktualisierung der faunistischen Bestandsdaten im Jahr 2015, bei der auch die Brachfläche östlich der Kleingartenanlage (Biotopverbund zwischen den Teilpopulationen an der NATO Rampe und im Hafen Reisholz) untersucht wurde, fand für den Nachweis von Zauneidechsen wesentlich zu früh (10. April 2015) statt. Um das Vorkommen der Art sicher ausschließen zu können, sind mehrere Begehungen im Mai/Juni, sowie im August/Oktober erforderlich.

Am 26.5.2009 wurde während der Deichschau am Mickeldeich ein Schwalbenschwanz nachgewiesen (mdl. Mitt. Biostation Haus Bürgel). Der Schwalbenschwanz ist in der Liste der Schmetterlinge nicht aufgeführt.

Für das Gebiet liegen Nachweise weiterer Heuschreckenarten vor, z.B. die Blauflügelige Ödlandschrecke an der Rheinböschung bei der NATO Rampe (mdl. Mitt. Biostation Haus Bürgel).

Die Angaben zur Erfassungsmethodik der Heuschrecken und Tagfalter sind unvollständig, es fehlen insbesondere genauere Angaben zu Zeitpunkt und Umfang der Kartiergänge. Es geht aus den Angaben nicht hervor, ob eine systematische Erfassung erfolgte oder diese Tiergruppen als Nebenbeobachtungen im Rahmen der Erfassung anderer Artengruppen aufgenommen wurden.

Es liegen eindeutige Anhaltspunkte vor, dass die der Planung zugrunde liegenden Bestandsdaten veraltet und unvollständig sind. Zudem wurden die Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen nur einmalig im April und damit völlig unzureichend untersucht. Daher ist eine vollständige Neukartierung (Biotoptypen, Vegetationseinheiten und Pflanzenarten, alle untersuchten Tiergruppen) des gesamten Untersuchungsgebiets (inkl. Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen) zwingend erforderlich. Auf der Basis dieser aktuellen Bestandserhebungen ist auch die Umweltverträglichkeitsstudie zu überarbeiten.

Bilanzierung

Aufgrund der veralteten Bestandsdaten ist davon auszugehen, dass die Ermittlung der Biotopwerte in Teilen fehlerhaft ist. Die Ermittlung der Biotopwerte ist daher auf Basis der von uns geforderten Neukartierung zu überarbeiten.

Im nördlichen Teil des Mickeldeichs ist davon auszugehen, dass aufgrund der veralteten Kartierungsdaten der aktuelle Wert der betroffenen Flächen deutlich unterschätzt wird (s.o.).

Im LBP erfolgt die Biotopbewertung pauschal je Biotoptyp. Für die Waldbestände ergibt sich daher ein mittlerer Biotopwert für den gesamten Bestand. Der Eingriff erfolgt aber nur im Randbereich der Flächen, in dem laut Biotopbeschreibung mittleres bis starkes Baumholz steht, während der Innenbereich des Waldbestands von geringem Baumholz bzw. Stangenholz dominiert ist. Die vom Eingriff betroffenen Bereiche sind daher zu gering bewertet.

Zur Bewertung von Einzelbäumen findet sich auf Seite 27 eine Fußnote: „Betroffene Einzelbäume werden in einem gesonderten Verfahren betrachtet.“ Unterlagen zu dem genannten gesonderten Verfahren konnten in den Antragsunterlagen nicht gefunden werden. Die Eingriffsbewertung für betroffene Einzelbäume ist zu ergänzen.

Die bilanzierte Steigerung der Magerwiesen von 34.437 m² auf 86.442 m² ist völlig unrealistisch. In der Planung werden Standorte dafür angegeben, auf denen sich keine Magerwiesen entwickeln lassen, wie z.B. am Deichfuß (zu feucht), im Schatten angrenzender Waldbestände (Itterdeich wasserseitig), an den Wegrändern des Deichverteidigungswegs (häufige Mahd) oder am Ackerrand (Nährstoffeintrag). Lediglich der eigentliche Deichkörper kommt als Entwicklungsfläche in Frage. Die Planung ist standortbezogen zu korrigieren und die Bilanzierung anzupassen.

Maßnahmen

Sämtliche Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind verbindlich darzustellen. Nicht ausreichend bestimmte Maßnahmen sind zu konkretisieren.

Maßnahme FA1.2

Die Maßnahme ist folgendermaßen zu formulieren: „Bei dem Abschnitt des Itterdeiches auf Höhe des Mäusebussardhorstes muss die Baumaßnahme (ggf. Bauvorbereitung, Baustelleneinrichtung etc.) noch vor Beginn der Eiablage (vor Anfang April) erfolgen, ...“.

Maßnahme FA4

Die geplanten Schwarzbrachenflächen als CEF-Maßnahme für Feldlerche und Kiebitz entsprechen nicht den Vorgaben des LANUV. Demnach müssen für Kiebitze geeignete Flächen mindestens 0,5 ha und eine Arbeitsbreite von 10 m umfassen. Im Jahr 2009 wurden im Maßnahmenbereich vier Brutpaare nachgewiesen. Auch wenn die Zahl der Brutpaare jährlich stark schwanken kann, sind daher mindestens vier Schwarzbrachenflächen je 0,5 ha anzulegen.

Für die Beeinträchtigung der Feldlerchenpopulation sind zusätzliche Bracheflächen anzulegen. Der Ausgleich hat dabei mindestens 1:1 zu erfolgen, d.h. je Revier ist eine Fläche von mindestens 0,5 ha mit einer Breite von mindestens 10 m anzulegen. Dabei sind ausreichende Abstände zu Vertikalstrukturen einzuhalten: Einzelbäume > 50 m, Feldgehölze > 120 m, Waldbestände > 160 m und Hochspannungsfreileitungen > 100 m.

Die Wirksamkeit der Maßnahme FA4 ist durch ein Monitoring nachzuweisen. Es sind zusätzliche Maßnahmen zu benennen, die durchzuführen sind, falls die Maßnahme nicht zu einem ausreichenden Erfolg führt.

Maßnahme FA5

Bei einer möglicherweise erforderlichen Gehölzrodung sind sämtliche betroffenen Bäume auf eventuell vorhandene Baumhöhlen zu untersuchen und auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren. Baumhöhlen, die von Fledermäusen oder höhlenbrütenden Vogelarten genutzt werden, sind gemäß §44 (1) 3. BNatSchG auch bei Abwesenheit der Tiere dauerhaft geschützt und dürfen nicht zerstört oder beschädigt werden.

Maßnahme FA6

Die Wiederherstellung der Lebensraumfunktion für Schmetterlinge und weitere Insekten (z.B. Heuschrecken und Wildbienen) der Magerwiesen auf dem Deich wird mindestens einen mehrjährigen Zeitraum in Anspruch nehmen. Viele dieser Arten sind in ihrem Lebenszyklus auf oftmals wenige bis einzelne Pflanzenarten angewiesen. Solange diese Pflanzenarten nicht ausreichend etabliert sind, stellen die Magerwiesen für die auf sie angewiesenen Insektenarten keinen geeigneten Lebensraum dar. Die Maßnahme FA6 ist nur für die Dauer der Bauzeit vorgesehen. Um Beeinträchtigungen von Schmetterlingen und weiteren Insektenarten zu minimieren, ist die Maßnahme FA6 so lange durchzuführen, bis die Habitatfunktion der Magerwiesen auf dem Deich wieder erreicht ist.

Maßnahmen FA.7.1 und FA7.2

Die den Maßnahmen zugrunde liegenden Bestandserhebungen weisen erhebliche Mängel auf (s.o.). Die Maßnahmen sind auf der Grundlage einer vollständigen Bestandserhebung neu zu formulieren und der Öffentlichkeit erneut vorzulegen.

Maßnahme FL1

Die der Planung zugrunde gelegte Wertigkeit von 6 Punkten der „Magerwiesen auf Deich mit hervorragender Ausprägung“ setzt eine optimale Entwicklung der Magerwiesen voraus. Die Entwicklung ist durch ein Monitoring nachzuweisen. Es sind zusätzliche Maßnahmen zu benennen, die durchzuführen sind, falls die geplante Wertigkeit der Magerwiesen innerhalb eines festgelegten Zeitraums nicht erreicht werden kann.

Bei den Halbtrockenrasen und trockenen Glatthaferwiesen des Itterdeichs handelt es sich um nach § 62 LG NRW geschützte Biotope. Laut UVS (S.56) sind diese Biotoptypen nicht ersetzbar, allenfalls bei Deichneubau durch Rasensodenverpflanzung. Laut LBP ist aber eine Rasensodenverpflanzung nicht vorgesehen. Nach den Erfahrungen der Biologischen Station Haus Bürgel lassen sich z.B. von *Thalictrum flavum* keine vitalen Samen gewinnen. Der Erfolg der Übertragung dieser Art auf den neuen Deich nur durch Wiesendrusch, Heudrusch® oder Heumulch-Verfahren ist daher sehr fraglich.

Rasensoden dürfen nach der Entnahme nicht gestapelt werden. Sie müssen auf einem als Saatbeet vorbereiteten Acker zwischengelagert werden, damit sie anwachsen können. Bei Trockenheit sind die Soden zu bewässern.

Der Heudrusch ist über mehrere Jahre zu verschiedenen Zeitpunkten zu gewinnen und zwischenzulagern, um möglichst viele Arten mit reifen Samen zu ernten. Der Heudrusch ist im Jahr vor der Baumaßnahme von den Himmelgeister Deichen zu gewinnen. Auf Regiosaatgut ist grundsätzlich zu verzichten.

Auf *Lolium perenne* als Ammengras ist zu verzichten, alternativ kann z.B. die Roggentrespe (*Bromus secalinus*) verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Michael Süßer)